

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Beschluss des Fakultätsrats
der Philosophischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 1. Juli 2020

zum Außerkraftsetzen der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ und
den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“
vom 17. August 2018

50. Jahrgang
Nr. 40
10. September 2020

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Beschluss des Fakultätsrats
der Philosophischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 1. Juli 2020

**zum Außerkraftsetzen der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ und den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“
vom 17. August 2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn folgenden Beschluss gefasst:

I. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ und den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn vom 17. August 2018.

1. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ und den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn vom 17. August 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 32 vom 23. August 2018), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ und den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn vom 9. September 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 37 vom 20. September 2019), im Folgenden PO PSY 2018, tritt mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft.
2. Prüfungen im Bachelorstudiengang „Psychologie“ gemäß PO PSY 2018 können bis zum 31. März 2024 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
3. Studierende des Bachelorstudiengangs „Psychologie“, die nach Maßgabe der PO PSY 2018 studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2024 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende des Bachelorstudiengangs „Psychologie“, die nach Maßgabe der PO PSY 2018 studieren und ihr Studium bis zum 31. März 2024 nach der PO PSY 2018 nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Ziffer 2 Satz 2 bleibt unberührt; die Überführung von Amts wegen findet dann zum 30. September 2024 statt.
5. Prüfungen im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ gemäß PO PSY 2018 können bis zum 30. September 2022 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
6. Studierende des konsekutiven Masterstudiengangs „Psychologie“, die nach Maßgabe der PO PSY 2018 studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 30. September 2022 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.

7. Studierende des konsekutiven Masterstudiengangs „Psychologie“, die nach Maßgabe der PO PSY 2018 studieren und ihr Studium bis zum 30. September 2022 nach der PO PSY 2018 nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Ziffer 5 Satz 2 bleibt unberührt; die Überführung von Amts wegen findet dann zum 31. März 2023 statt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät wird am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – wirksam.

V. Kronenberg

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Professor Dr. Volker Kronenberg

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 1. Juli 2020 sowie der Entschließung des Rektorats vom 14. Juli 2020.

Bonn, den 28. August 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch